

## **Wahlrecht von Geburt an**

*mittendrin statt draußen vor*

***Die Umsetzung von Kinderrechten und die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland bedürfen eines neuen Impulses. Vielfältige symbolische Aktivitäten sind gut, aber reichen nicht aus.***

***Daher fordern wir, der Bundesausschuss der Katholischen Jungen Gemeinde, die Einführung eines direkten Wahlrechtes für alle Kinder und Jugendliche der Bundesrepublik Deutschland von Geburt an.***

***Als demokratischer Kinder- und Jugendverband wissen wir, wie Kinder, Jugendliche und Erwachsene gemeinsam Entscheidungen treffen können. Seit vielen Jahren entscheiden Kinder, egal welchen Alters bei uns mit, wenn es um die Gestaltung der KJG und ihrer Aktivitäten geht.***

***Vor diesem Hintergrund beschreiben wir in dieser Stellungnahme, wie Kinder und Jugendliche mitreden können – und das ab Geburt.***

### **Zuwenig Politik für Kinder und Jugendliche**

Derzeit sehen wir in der Politik vielfältige Ansätze die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen:

Einige Mitglieder des Bundestages setzen sich insbesondere für die Belange der jungen Menschen in Deutschland ein und bemühen sich, die Politik des Deutschen Bundestages mit Blick auf die Interessen junger Menschen und damit als Querschnittsaufgabe für alle Politikbereiche zu betrachten.

Hierzu gehört auch die Arbeit der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, welche im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten die Belange der Kinder wahrnimmt und sie in den unterschiedlichen Politikbereichen einbringt.

Wir müssen allerdings feststellen, dass trotz dieser Bemühungen einzelner Bundestagsabgeordneter, eine Politik, die die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen einbezieht, nicht an der Tagesordnung ist. Generationengerechtigkeit und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind Themen für Sonntagsreden und Showveranstaltungen. Bei wirklich umfassenden Entscheidungen finden Lobbyisten der finanzstarken Wirtschaftszweige und einflussreichen Gesellschaftsgruppen mehr Gehör als Kinder und Jugendliche, die ihre Interessen nicht so lautstark vertreten.

Ein bemerkenswerter Vorstoß, mit der Absicht die Interessen von Kindern und Jugendlichen in die Politik einzubeziehen, ist der Antrag „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ (15/1544), welcher Fraktionen übergreifend von Abgeordneten gestellt wurde.

Aber auch dieser Antrag ist uns, dem Bundesausschuss der Katholischen Jungen Gemeinde, nicht weitgehend genug. Aus diesem Grund beziehen wir mit diesem Papier Stellung zum allgemeinen Wahlrecht.

Wir sind der Meinung, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Mitbestimmung und Partizipation haben, das sich unmittelbar aus den Grundrechten ableiten lässt. Kinder und Jugendliche können und sollen ihre Meinungen äußern, denn sie sind

wesentlicher Teil der Gesellschaft. Nur wenn sie die Möglichkeit bekommen ihre Meinung zu äußern, können sie diese mitgestalten.

Um eine sinnvolle Politik für Kinder und Jugendliche zu machen, genügt es nicht sie unverbindlich und pro forma zu befragen. Vielmehr muss ihnen die Möglichkeit zur direkten Mitbestimmung gegeben werden. Partizipation darf nicht zum Alibi-Schlagwort werden, das nur in Kinder- und Jugendverbänden Bedeutung hat, aber sonst bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen eher herausgehalten wird.

Immer mehr Entscheidungen, die heute getroffen werden müssen, haben Bedeutung und Auswirkung für zukünftige Generationen. Dies gilt inzwischen für so gut wie jeden Bereich: Staatsverschuldung, Bildungspolitik, Verbrauch von Ressourcen, Fragen der Ökologie, Umbau der Sozialsysteme, Migrationsfragen...

Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass zukünftige Generationen mit Auswirkungen von Entscheidungen umgehen müssen, die heute getroffen werden. Das bedeutet einmal mehr, dass heute schon die zukünftige Generation Kinder und Jugendliche, in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden werden müssen.

Ein Weg ist die aktive Beteiligung an Wahlen, da mit Wahlen die großen Weichen für die Zukunft gestellt werden und damit PolitikerInnen Kindern und Jugendlichen rechenschaftspflichtig werden.

## **Wahlrecht für alle!**

Das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche kann pädagogisch, familienpolitisch und aus vielen anderen Richtungen begründet werden. Grundsätzlich handelt es sich aber um ein Recht. D.h. zunächst gilt es juristisch zu klären inwieweit unsere Verfassung, in der das Wahlrecht verankert ist, mit einem Kinderwahlrecht konform geht.

Im Artikel 20 unseres Grundgesetzes heißt es:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*

Das die Demokratie beschreibende Prinzip der Volkssouveränität wird durch diesen Artikel 20 festgelegt. Außerdem wird klar, dass der Souverän Volk sich seiner Macht mittels Wahlen bedient. Zum Volk eines Landes gehören alle Staatsangehörigen. Dass Kinder Staatsangehörige sind, ist unumstritten. Sie gehören also auch zum Volk. Damit allein steht Kindern in Deutschland schon ein Wahlrecht zu.

Wahlen, insbesondere die zum deutschen Bundestag, unterliegen in diesem Land fünf zentralen Grundsätzen, die in der Verfassung in Artikel 38 (1) zu finden sind: Wahlen müssen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein.

Während die vier letzten Grundsätze im Wahlrecht Verwirklichung finden, ist der erste Grundsatz, die Allgemeinheit, aufgrund der Einschränkung durch das Wahlalter, nicht umgesetzt.

Wie Verfassungskommentare deutlich machen, untersagt dieser Grundsatz den Ausschluss von StaatsbürgerInnen von der Wahl. Insbesondere soll dabei dem Ausschluss von bestimmten Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen vorgebeugt werden. JedeR StaatsbürgerIn muss nach dem Allgemeinheitsgrundsatz die Möglichkeit haben, von ihrem/seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Kinder werden hier nicht ausgeschlossen.

Kinder haben in Deutschland zurzeit kein Wahlrecht, weil Absatz (2) des Artikels 38 des Grundgesetzes, nur Menschen zu Wahlen zulässt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Absatz steht im Widerspruch zu den beiden oben genannten Artikeln und Absätzen.

Ein Widerspruch im Grundgesetz ist nicht einfach zu lösen, da die verschiedenen Artikel eigentlich gleichberechtigt nebeneinander existieren. Allerdings wird der Artikel 20 durch die Unantastbarkeitsklausel (Art.79) geschützt. Das heißt, Grundsätze, die in diesem Artikel zu finden sind, dürfen nicht geändert werden. Der Artikel 38 (2) wird nicht besonders geschützt, sondern kann von einer 2/3 Mehrheit des Bundestags geändert werden. Insofern kann doch eine Schwerpunktsetzung der Prinzipien in der Verfassung abgelesen werden, die die Souveränität des gesamten Volkes über ein Wahlalter stellt.

Eine historisch gewachsene Gegebenheit, durch die das Wahlrecht mit einer Altersgrenze begründet wird, überzeugt uns nicht.

Um die verfassungspolitischen Prinzipien zur Anwendung kommen zu lassen, ist die einzig sinnvolle und mögliche Konsequenz dem ganzen Volke (Art. 20 GG), also der Allgemeinheit (Art. 38 (1) GG) das Wahlrecht zuzusprechen. Dies muss entsprechend für Kinder ab Geburt gelten.

Auch ohne die starre Abwägung von Verfassungsartikeln ergibt sich aus den Menschenrechten heraus die Forderung Kindern das Recht zu wählen zuzusprechen.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich in Artikel 1 der Verfassung zu unveräußerlichen Menschenrechten. Menschenrechte kommen jedem Menschen qua definitionem ab Geburt zu. Eine Altersgrenze gibt es dabei nicht.

In der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte durch die Vereinten Nationen heißt es in Artikel 21:

*(1) Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken*

*[...]*

*(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.*

Diese von der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Menschenrechte lassen keinerlei Spielraum für Altergrenzen zu. Daher fordern wir, der Bundesausschuss der Katholischen Jungen Gemeinde, auf dieser Grundlage ein Wahlrecht ohne Altersbeschränkung umzusetzen.

***Gegen ein Stellvertreterwahlrecht***

Viele, die den oben aufgezeigten Missstand erkannt haben, kommen zu der Forderung nach einem Stellvertreter- bzw. Familienwahlrecht.

Ein Familienwahlrecht, bei dem Eltern je nach Anzahl ihrer Kinder mehr Stimmen wahrnehmen könnten, würde Minderjährigen kein Wahlrecht einräumen. Es würde ein Pluralwahlrecht geschaffen, das durch den Gleichheitsgrundsatz mit der Verfassung nicht vereinbar ist. Dieser Vorschlag wird deshalb zurzeit auch nicht ernsthaft diskutiert.

Größere Aufmerksamkeit bekommt der Vorschlag eines Stellvertreterwahlrechts. Hier wird versucht die Allgemeinheit herzustellen, indem Kinder zwar ein Wahlrecht erhalten, die Ausübung dieses Rechts aber bis zu einem gewissen Alter an deren gesetzliche Vertreter, also in der Regel die Eltern, delegiert wird.

Wir halten ein Stellvertreterwahlrecht nicht für die Lösung des Problems. Wir stützen uns bei der Ablehnung des Stellvertreterwahlrechts vor allem auf die Verfassung. Wäre durch eine Stellvertreterwahlrecht zwar der Wahlgrundsatz der Allgemeinheit in Artikel 38 (1) erfüllt, würden gleichzeitig die Grundsätze der Unmittelbarkeit, Freiheit und der geheimen Wahl verletzt, da die mit diesen Grundsätzen verbundene Höchtpersönlichkeit der Wahl damit verletzt würde.

Kinder und Jugendliche müssen direkt beteiligt werden. Damit wollen wir Eltern nicht die Fähigkeit absprechen, sich mit den Interessenlagen ihrer Kinder ernsthaft auseinander zu setzen.

Wir als Kinder- und Jugendverband wissen um die Potentiale von jungen Menschen. Wir erleben in unseren Strukturen, dass Kinder keine Stellvertreter brauchen, um eigene Entscheidungen zu treffen. Kinder und Jugendliche benötigen alternative Formen der Stimmenabgabe sowie eine qualifizierte politische Bildung.

Wir sprechen uns aus genannten Gründen gegen ein Stellvertreterwahlrecht aus, und fordern die einzige Konsequenz, die keinerlei Kollisionen zwischen Verfassungsprinzipien hervorruft und niemandem Rechte vorenthält: Ein Wahlrecht ohne Altersgrenze.

### ***Ein Weg zu mehr Beteiligung***

Uns ist klar, dass nicht alle Kinder und Jugendliche – sei es aus natürlichen Hindernissen oder aus mangelndem Interesse – wählen werden und somit ihre Stimmen verfallen. Auch im jetzt gültigen Wahlrecht mit Altersbegrenzung verfallen Stimmen. Trotzdem ist es uns wichtig, ihnen das Recht und somit die Möglichkeit auf Wahlbeteiligung zuzugestehen.

Ein Wahlrecht ohne Altersgrenze gewährleistet noch keine wirkliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Wahlen. Hierfür braucht es spezielle Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche zu mündigen und selbst bestimmten BürgerInnen werden zu lassen und so ihre Interessen bei politischen Entscheidungen mit einzubeziehen.

Darüber hinaus müssen sie zur politischen Teilhabe befähigt werden. Hier stehen Erwachsene, vor allem Eltern, LehrerInnen, Kinder- und JugendarbeiterInnen und PolitikerInnen in der Verantwortung, allen Menschen gemäß ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten Möglichkeiten zu verschaffen, an den politischen Prozessen teilzuhaben.

Im Folgenden machen wir einige Vorschläge für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verschiedener Altersgruppen. Dabei stellen die Altersgrenzen lediglich einen Rahmen zur Orientierung dar. Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche

befähigen sollen sich zu beteiligen, müssen immer dem individuellen Entwicklungsstand entsprechen.

### ***null- bis sechsjährige***

Säuglinge und Kleinkinder können nicht zur Wahlurne gehen. Aber Beteiligung ist mehr und beginnt mit dem ersten Schrei.

Bereits in der Kleinkindphase wird die Haltung zur Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortung geprägt. Im Elternhaus und im Kindergarten wird schon eingeübt, Entscheidungen zu fällen, Kompromisse einzugehen und Meinungen zu vertreten. Auch tagespolitische Themen, zumindest aus dem kommunalen Raum, werden von Kindern bis 6 Jahren wahrgenommen. Es ist grundlegend falsch, zu denken, in diesem Alter sollten Kinder besser von öffentlichen Ereignissen ferngehalten werden. Selbst Kinder in Gespräche und Debatten einzubinden ist Beteiligung!

### ***sieben- bis neunjährige***

Nach unserer Vorstellung haben Sieben- bis Neunjährige schon erfahren, dass es notwendig ist, sich eine Meinung zu bilden und diese zu vertreten. Sie beteiligen sich an Wahlen und erleben, dass Erwachsene sie mit ihrer Meinung ernst nehmen.

Für diese Altersgruppe müssen politische Themen verständlich und Lebenswelt bezogen aufbereitet werden, damit sie diese verstehen und sich beteiligen können. Das gilt auch für Gespräche zwischen PolitikerInnen und den Sechs- bis Neunjährigen. Hier müssen klare und verständliche Aussagen im Vordergrund stehen. Kinder dürfen nicht von inhaltsleeren und polemischen Phrasen verwirrt oder gelangweilt werden. In diesem Alter sollen das Verstehen der politischen Prozesse und Themen und der Spaß am Mitbestimmen im Vordergrund stehen. Wichtig ist, dass sie als WählerInnen ernst genommen werden.

Als konkret umzusetzende Maßnahme schlagen wir vor, dass Kindern neben der Möglichkeit zur Stimmabgabe am Wahltag Kinderwahlbüros zur Verfügung stehen. In diesen können Kinder ihre Entscheidungen und Vorstellungen über die ihnen schon bekannten Themen bündeln und somit den PolitikerInnen und der Öffentlichkeit ihre Meinung mitgeben. Das bedeutet natürlich, dass die erzielten und zukunftsweisenden Ergebnisse aus den Kinderwahlbüros benannt und für die beginnende Wahlperiode analysiert werden. Hierbei muss deutlich gemacht werden, dass es sich hiermit um die Politik von mündigen BürgerInnen handelt.

### ***zehn- bis zwölfjährige***

Die Zehn- bis Zwölfjährigen können sich in einem klar umrissenen Rahmen mit unabhängiger Begleitung selbst ihre Meinung bilden und in einer Wahl ausdrücken. Unterstützend muss durch Bildungsinstanzen (Elternhaus, Schule, Jugendverband) eine durch Parteien und PolitikerInnen bereitgestellte überschaubare und verständliche politische Bildung vermittelt werden.

Zehn- bis Zwölfjährige wissen, wie ihr direktes Umfeld funktioniert, und welche Dinge sie beibehalten oder verändern wollen. Da viele bundespolitische Entscheidungen die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen beeinflussen, können sie diese politischen Prozesse bewerten.

Hilfreich hierfür ist eine unabhängige Begleitung. Junge WählerInnen brauchen Menschen, denen sie Fragen stellen können, die ihren Meinungsbildungsprozess unterstützen und sie im politischen Geschäft sicherer machen. Dafür sollte es in den

Kommunen unterschiedliche (Männer, Frauen, alte, junge, AkademikerInnen, ArbeiterInnen, ...) unabhängige Personen geben, deren Beratung sich die jungen WählerInnen einholen können.

Einen wichtigen Stellenwert muss die politische Bildung in der Schule einnehmen:

Innerhalb der Curricula gibt es bereits jetzt viele Möglichkeiten, politische Bildung – mit dem Ziel selbst politisch aktiv zu werden – zu vermitteln. Dabei muss politische Bildung sowohl in einem speziellen Fach als auch interdisziplinär in vielen Fächern vermittelt werden. Politische Bildung wird damit zur Querschnittsaufgabe der Schule. Zusätzlich spielt das Einüben demokratischer Prozesse wie die Schülermitverwaltung eine wichtige Rolle.

Im außerschulischen Bereich leisten bereits heute schon Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung:

- *In Konferenzen und Ausschüssen bestimmen Kinder und Jugendliche, welche Inhalte und Aktivitäten bearbeitet werden*
- *In diesem Umfeld lernen und erleben Kinder und Jugendliche politisches Handeln.*
- *Mit Auftrag und Rechenschaft, Debatte, Entscheidung, Positionierung und dem Bilden von Koalitionen entdecken sich Kinder und Jugendliche Schritt für Schritt über die einzelnen Ebenen hinweg als politisch Handelnde und Wissende.*
- *Wir schaffen mit unseren Formen der politischen Bildung die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche sich mit komplexen Themen auseinander zu setzen. Sie können darauf hin Bezüge zu ihrer eigenen Lebenswelt erschließen und nehmen ihre je eigenen oft auf klar umrissene Lebensbereiche beschränkten Themen, Probleme und Ideen als Teil der politischen Gesellschaft wahr.*
- *Formen sind: kindgerechte Spiele, pädagogische Methoden zum Umgang mit politischen Themen, Informationsmaterialien für GruppenleiterInnen*
- *Insbesondere arbeiten Kinder und Jugendliche an Themen des Umweltschutzes, der Einen Welt, den Rechten von Kindern und einer toleranten Gesellschaft*

Ergebnis dieser Bildungsprozesse ist die persönliche, aktive und reflektierte Teilnahme an Wahlen. Dabei müssen Wahlen nicht ausschließlich in geschlossenen Kabinen ablaufen. Wir können uns auch andere Formen der Stimmenabgabe vorstellen. Zum Beispiel können sie für überschaubare Gruppen eines Wahlbezirks moderiert werden. Damit werden Hemmschwellen überwunden und Unsicherheiten abgebaut.

### **Ab 13-jährige**

Ab dem 13. Lebensjahr nehmen Jugendliche am üblichen Wahlverfahren teil. Dies wird leicht gelingen, wenn die oben beschriebenen vorbereitenden Maßnahmen umgesetzt werden und eine wirkliche Partizipation der jungen Generation angestrebt wird.

Politische Bildung bleibt weiterhin ein wichtiger Beitrag, um Menschen jeden Alters für die Beteiligung an politischen Prozessen zu unterstützen.

***Kinder und Jugendliche sind in der Lage sich zu beteiligen. Unsere Überlegungen beschreiben, wie ein geeigneter Rahmen für Partizipation geschaffen werden kann, der Kinder und Jugendliche befähigt das allgemeine Wahlrecht auszuüben.***

***Wir sind uns sicher, dass die aktive Teilnahme am politischen Geschehen in Deutschland schon früh gelernt werden kann. Eine früh eingeübte demokratische Kultur wird die Grundfeste für unser Zusammenleben in der Bundesrepublik Deutschland stärken.***

**Bundesausschuss der KJG**

**06. Februar 2004, Stuttgart**